

heidsdienst anderen Bürgern zugefügt hat, verdient hätte. Das hielt ich für einen Verstoß gegen die guten Sitten.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Es sind viele Zwischenfragen gestellt worden. Offenbar sind dabei auch die Probleme schon deutlich geworden, die die einzelnen Fraktionen mit dem einen oder anderen Bereich hatten. Jedenfalls liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen vor. Das heißt mit anderen Worten, wir könnten die 1. Lesung beenden und diese Vorlage überweisen. Vorgeschlagen ist die Überweisung an den Rechtsausschuß. - Dazu wird nicht das Wort gewünscht.

Wer mit der Überweisung dieser Drucksache an den Rechtsausschuß einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Eine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? - Bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme ist das so beschlossen.

Der jetzt in der Reihenfolge auf unserer Tagesordnung stehende Punkt 7 kann leider noch nicht verhandelt werden. Die Drucksache, die dazu hergestellt werden muß, ist technisch noch nicht fertiggestellt. Darum kommen wir jetzt zum Tagesordnungspunkt 8:

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung

(2. Lesung)

(Drucksache Nr. 64/1 a).

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vertreter des Rechtsausschusses, der Abgeordnete Jacobs.

Jacobs, Berichterstatter des Rechtsausschusses:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß ist seit Tagen und seit Wochen, so kann man sagen, auf das schwerste belastet. Das Problem heute besteht darin, daß wir einerseits entsprechend der Tagesordnung mehrfach die Beschlüsse in die 2. Lesung einbringen müssen und andererseits seit etwa 7.30 Uhr permanent in einem Nebenraum tagen, um Dinge, die heute noch verabschiedet werden sollen, zu behandeln. Ich bitte insoweit um Verständnis, daß die Einbringung relativ kurz gehalten wird.

Meine Damen und Herren! Die Bedeutung der ZPO ergibt sich daraus, daß das Verfahren sowohl der derzeitigen als auch der zukünftigen Spruchkörper der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Strafprozesses durch sie geregelt wird. Das heißt, es geht nicht nur um die Verfahren, die dem jetzigen Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts entsprechen, sondern auch um die auszubauende Verwaltungs- und die einzurichtende Handels-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit.

Die vorliegende ZPO-Novelle ist mit den übrigen gegenwärtigen Gesetzgebungsakten abgestimmt. Sie bedeutet eine Reform des Zivilprozeßrechts sowohl hinsichtlich der Erkenntnis- als auch der Vollstreckungsverfahren. Die Position der Prozeßparteien wird merklich gestärkt. Marktwirtschaftliche Hemmnisse im Vollstreckungsverfahren werden abgebaut.

Im Hinblick darauf, daß ein Ansteigen der gerichtlichen Zahlungsaufforderungen zu erwarten ist, erfolgt der Einbau zusätzlicher Sicherungen für die Betroffenen, insbesondere natürlich der Schuldner.

Die Zweiteilung des Eheverfahrens in Aussöhnungs- und streitige Verhandlungen wird auf gegeben, allerdings ohne daß dadurch die Pflicht des Gerichts, in geeigneten Fällen auf eine Erhaltung der Ehe einzuwirken, in Wegfall kommt. Die Sicherung der Rechte der Kinder bleibt unbeeinträchtigt.

Die Möglichkeit der Vollstreckung in bewegliche Sachen wird erweitert. Hinzu kommt, daß im Interesse des Gläubigers an Stelle des bisherigen gerichtlichen Verkaufs mit der entsprechenden preisrechtlichen Begrenzung nunmehr eine Versteigerung nach dem Höchstgebot erfolgt.

Die Möglichkeit der Aufhebung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen durch Kassation wird abgeschafft. An deren Stelle tritt das rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Revisionsverfahren.

Für den Rechtsausschuß ergab sich im Zusammenhang mit der parallelen Behandlung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht die Notwendigkeit, entsprechende Ergänzungen in den vorliegenden Entwurf einzuarbeiten. Diese Einarbeitung können Sie in der Drucksache Nr. 64 a nachlesen.

Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat der vorliegenden Beschlußempfehlung mehrheitlich die Zustimmung gegeben. Ich bitte Sie, ebenfalls Ihre Zustimmung zu erteilen. Ich danke.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Eine Anfrage noch.

Claus (PDS):

Herr Abgeordneter, Sie sprachen von mehrheitlicher Zustimmung des Rechtsausschusses. Können Sie auch noch die Stimmenverteilung angeben, oder war es so einmütig, daß das nicht notwendig ist?

Jacobs:

Herr Abgeordneter, Sie bringen mich jetzt etwas in Verlegenheit. Ich hatte von dieser Belastung des Rechtsausschusses gesprochen. Ich habe an der Abstimmung selber nicht teilgenommen. Es ist mir nur vom Sekretär des Rechtsausschusses so übermittelt worden.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Das Problem ist darüber hinaus, daß der Rechtsausschuß sich zu einer Beratung zurückziehen mußte, so daß weitere Vertreter jetzt hier nicht unmittelbar anwesend sind.

Ich denke, daß das für die Abstimmung jetzt kein weiteres Problem darstellt, ich hoffe es jedenfalls mit Blick auf den Fragesteller. Wir kommen also zur Abstimmung über die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses und damit zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung in der Ihnen vorliegenden Fassung, Drucksache 64/1 a. Wer dieser Beschlußempfehlung und damit dem Gesetz in 2. Lesung seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Stimmenthaltungen ist das so beschlossen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 9:

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses

6. Strafrechtsänderungsgesetz

(2. Lesung)

(Drucksache Nr. 69 a)

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vertreter des Rechtsausschusses, der Abgeordnete Caffier.

Caffier, Berichterstatter des Rechtsausschusses:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Abgeordneten! Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses der Volkskammer